



Amtsgericht Kerpen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 26.03.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 108, Nordring 2 - 8, 50171 Kerpen**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Türnich, Blatt 4151,

BV lfd. Nr. 1

252/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Türnich, Flur 13, Flurstück 2005, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Eifelstraße 16-52, Taunusstraße 3-17, Hunsrückstraße 1-5, Westerwald Straße 8,10, Größe: 34.059 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß, Haus 26 und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 2621 bezeichnet.

Wohnungsgrundbuch von Türnich, Blatt 4505,

BV lfd. Nr. 1

3/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Türnich, Flur 13, Garagenstellplatz, Eifelstraße 16-52, Taunusstraße 3-17, Hunsrückstraße 1-5, Westerwald Straße 8,10, Größe: 34.059 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenstellplatz Nr. 48 in der Tiefgarage I.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine 4-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss links, mit Loggia und einem Abstellraum im Kellergeschoss, in dem Mehrfamilienhaus Eifelstraße 44 in Kerpen-Brüggen. Die Wohnfläche beträgt ca. 91m².

Baujahr: ca. 1974

Bei dem weiteren Grundstück handelt es sich um den PKW-Stellplatz in der Tiefgarage I.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

165.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Türnich Blatt 4151, lfd. Nr. 1 158.000,00 €
- Gemarkung Türnich Blatt 4505, lfd. Nr. 1 7.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.